

Rentenferne Startgutschriften: Tarifpartner einigen sich auf Eckpunkte einer Neuregelung

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich im Juni 2017 auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verständigt. Die Neuregelung war erforderlich, da der Bundesgerichtshof (BGH) die bisherige Regelung für unwirksam erklärt hat.

Was ist der Hintergrund?

Im Jahr 2002 wurde die Zusatzversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes grundlegend reformiert. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde auf das Punktemodell umgestellt. Um die bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Anwartschaften in das neue System zu überführen, wurden die Besitzstände in Startgutschriften umgerechnet und sodann in das neue Versorgungspunktemodell überführt.

Im Jahr 2007 hatte der BGH in seinem ersten Grundsatzurteil zu den Startgutschriften die Berechnung nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz beanstandet. Dieses Urteil zielte auf die Startgutschriften für rentenferne Versicherte ab. Eine solche rentenferne Startgutschrift erhielt, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Nach diesem Urteil hatten sich die Tarifvertragsparteien im Mai 2011 auf eine Neuregelung verständigt. Doch auch diese Neuregelung hatte vor dem BGH keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15).

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben nach der Entscheidung des BGH wieder die Verhandlungen in der nun altbekannten Sache aufgenommen. Nach mehreren Verhandlungsrunden haben sie sich am 8. Juni 2017 auf die Eckpunkte einer Neuregelung verständigen können.

Was ändert sich?

Nach der alten Regelung erhielten rentenferne Versicherte für jedes Jahr in der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für sie ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung soll dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist.

War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent seiner Voll-Leistung. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr. (Quelle: www.vbl.de)

Wie geht es für die Versicherten der KZVK weiter?

Die Tarifeinigung steht zunächst noch unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis zustimmen. Die Tarifvertragsparteien werden die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in einem Änderungstarifvertrag zum ATV und ATV-K umsetzen. Dies warten wir genauso ab, wie die Übernahme dieser Regelungen in die Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA). Sodann passen wir die Kassensatzung an und starten mit den Überprüfungen der Startgutschriften unserer Versicherten. Wir werden Sie weiter informieren. Die Versicherten, die eine Erhöhung ihrer Startgutschriften erfahren, informieren wir ebenfalls – eine Antragstellung oder ein sonstiges Tätigwerden unserer Versicherten ist nicht erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir heute noch keine weiteren Details mitteilen können.
